

GESTALTUNGSSATZUNG

MIT ERGÄNZENDEN FESTSETZUNGEN ZUR ORTSBILDERHALTUNG

MARKT EUERDORF



1



IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Markt Euerdorf Zeilweg 2 97717 Euerdorf

VERFASSER

Planergemeinschaft Lindenhardt Marktplatz 18 95473 Creussen

VERFASSER 1. ÄNDERUNG

Architekturbüro bma Hauptstraße 69 97851 Rothenfels



INHALT

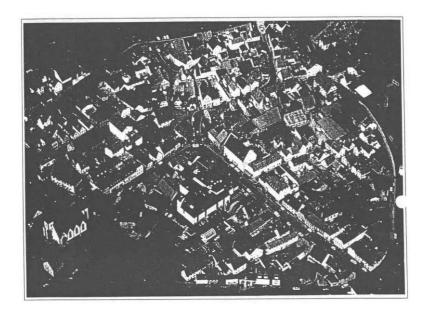
EINFÜHRUNG VORBEMERKUNG PRÄAMBEL		
1. 1.1. 1.2.	GELTUNGSBEREICH Räumlicher Geltungsbereich Sachlicher Geltungsbereich	9 9 10
	DENKMALSCHUTZ Baudenkmäler Bodendenkmäler	11 11 14
3.5.	STÄDTEBAULICHE MERKMALE Dachlandschaft Parzellenstruktur, Grundstücksstruktur Gebäudestruktur, Gebäudestellung Dichte der Bebauung Abbrüche Höhe der Bebauung Abstandsflächen	17 17 17 17 21 21 21 21
4.3.1. 4.3.2. 4.2.3. 4.3.4.	GEBÄUDEMERKMALE Baukörper und Hausform Gelände Außenwände und Fassade Material und Konstruktion Geschossigkeit und Proportion Kniestock, reduzierte Wandhöhe Sockel	23 23 25 26 28 28 28 29
4.3.6. 4.3.7. 4.4. 4.4.1. 4.4.2. 4.4.3.	Wandoberfläche Putz Sichtfachwerk Wandöffnungen und Wandeinschnitte Anordnung und Größe der Wandöffnungen Wandeinschnitte / Loggien Fenster Fensterbänke	29 30 30 32 32 32 33 35
4.4.5. 4.4.6. 4.4.7. 4.4.8.	Fensterläden Fenstertüren Schaufenster Sonstige Fensterelemente Haustüren	35 36 36 37 37 38
4.4.11. 4.4.12. 4.5. 4.5.1.	Material Wetter-, Sicht- und Sonnenschutz	39 39 41 41 41



		GESTALIUNGSSAIZUNG MARKT LULKDO
4.5.3.	Dachdeckung	42
4.5.4.	Dachausbau	44
4.5.5.	Dachgauben und sonstige Dachaufbauten	44
4.5.6.	Dachluken und Dachliegefenster	45
	Sonstige Dachfensterelemente	45
	Dacheinschnitte	45
	Dächer von Verbindungsbauten	45
	Dachrinnen, Fallrohre und Verwahrungen	46
	Kamine und sonstige Auslässe	46
	Technische Anlagen	47
4.6.	Anbauten	48
	Balkone, Loggien und Lauben	48
	Wintergärten	48
4.6.3.		48
	Windfang / Regenschutz	48
	Farbe / Anstriche	49
4.7.1.		50
4.7.2.		50
	Fenster, Fenstertüren	50
4./.4.	Türen, Tore und Schaufenster	50
5 .	AUSSENANLAGEN, PRIVATE FREIFLÄCHEN	54
5.1.	Allgemeines	54
5.2.	Außentreppen	55
5.3.	Geländer	55
5.4.	Hausbeleuchtung	55
5.5.	Vordächer an Hauseingängen	56
5.6.	Einfriedungen	56
5.7.	Befestigte Flächen	58
5.8.	Unbefestigte Flächen, Begrünung	59
5.9.	Pflanzkübel, -tröge	59
5.10.	Nebenanlagen	60
5.11.	Ringmauer	60
,	DEL A NIZENIA LICIA/A LII	41
6. 6.1.	PFLANZENAUSWAHL	61 61
6.2.	Allgemeines Pflanzenliste	61
0.2.	Fildrizeriliste	01
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	64
7.1.	Beurteilung der Bauvorhaben	64
7.2.	Abweichungen	64
7.3.	Antragsunterlagen	64
7.4.	Ordnungswidrigkeiten	65
8.	INKRAFTTRETEN	66



EINFÜHRUNG



Der Ortskern Euerdorfs stellt ein typisches Haufendorf dar, mit einer dichten Überbauung durch zahllose kleinteilige Einzelbauten. Der Gesamtbering beschreibt ein unregelmäßiges Polygon, das von zwei Hauptstraßen (Schweinfurter und Hammelburger Straße) durchquert wird.

Anhand von Straßenverlauf und Grundstückszuschnitt sind zwei Siedlungsphasen zu erkennen: der Kern der Siedlung lag wohl im nördlichen Bereich des Dorfes, zwischen der Kirche und dem Saaleübergang, die Ortsstruktur im südlichen Bereich scheint zeitlich später angelegt, da die breite und geradlinige Hauptstraße (Schweinfurter Straße) wohl planmäßig als Marktstraße eingerichtet wurde.

Ab den 60er Jahren finden nachhaltige Eingriffe in das Ortsgefüge statt: Durch die Verrohrung des Mühl- und Sulzbaches in den 50er Jahren und dem folgenden Straßenausbau entstehen überdimensionierte Verkehrsflächen; der Abriss historischer Hofanlagen und Überbauung von Freiflächen mit Gewerbe- bzw. Kaufhausneubauten an der Schweinfurter Straße führen zu einem Maßstabsbruch im Ortskern.

Diese baulichen Entwicklungen verdeutlichen zudem den Funktionswandel. Euerdorf hat sich in den vergangenen 20 / 30 Jahren von einem durch Landwirtschaft, Weinbauern und Handwerkern geprägten Dorf durch Gewerbeansiedlung, Ausbau der Einkaufsmöglichkeiten, Verbesserung des Dienstleistungsangebotes und Bereitstellung von Wohnbauflächen zu einem Kleinzentrum mit regionaler Bedeutung entwickelt.

Die hieraus resultierenden städtebaulichen Umstrukturierungsprobleme sind u.a. gekennzeichnet durch:

- hoher Anteil leer stehender historischer Gebäude
- anhaltende Abwanderung und Entleerung des Ortskerns
- Überformung und Verfremdung der historischen Bausubstanz durch Modernisierungs- und unsachgemäße Umbaumaßnahmen.



VORBEMERKUNG

Die Gestaltungssatzung des Marktes Euerdorf dient dem Ziel, die überlieferten baulich-kulturhistorischen Werte des Ortes zu erhalten und zu pflegen und vor weiteren Veränderungen zu schützen.

Ziel ist es, für den Altortbereich Euerdorfs Regeln für das Bauen und Gestalten in historischer Umgebung zu erstellen. Durch den Erlass von örtlichen Bauvorschriften soll der Marktgemeinde Euerdorf das notwendige rechtliche Instrumentarium bereitgestellt werden, baulich-gestalterische Vorstellungen zur Erneuerung und Aufwertung des Altortbereiches umzusetzen und gestalterisch unsachgemäße Bauten, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, die mit der städtebaulichen Bedeutung und Qualität Euerdorfs nicht vereinbar sind, abzuwenden.

Die Gemeinde soll sich des Instruments der Gestaltungssatzung bedienen, wenn es um die Erhaltung und Sicherung der Gestaltqualität der Gebäude geht, wenn an die Gestaltung von Neubauten zum Schutz des Ortsbildes besondere Anforderungen zu stellen sind, und wenn erkennbar wird, dass die ihr zur Verfügung stehenden Gesetze und Vorschriften der Bayrischen Bauordnung nicht ausreichen.

Insbesondere sollen die regions- und ortstypischen Gestaltmerkmale, die dem Ort seine Eigenart, seinen Charakter und seine Identität geben, bewahrt werden; gleichzeitig sind aber auch angepasste und zeitgemäße Bauweisen zu fördern. Zudem soll der Freiraum für Erneuerungen umgrenzt werden, sodass fehlerhafte Entwicklungen möglichst vermieden werden.

Die Gestaltungssatzung ist nicht als starre Reglementierung aufzufassen. Die einzelnen rechtlich wirksamen Sätze sind so formuliert, dass genügend Freiraum für eine individuelle Ausgestaltung bleibt.

Erforderliche Erneuerungsmaßnahmen sollen durch die Gestaltungssatzung nicht verhindert werden. Vielmehr soll den Eigentümern Anregung und Hilfestellung bei der Gestaltung ihrer Anwesen zukommen, sodass, entgegen bester Absichten, Fehler vermieden werden.

Ein Missverständnis der Gestaltungssatzung wäre es, wenn dadurch historische Stile bei Neubauten einfach kopiert würden. Es ist zwar das Anliegen dieser Gestattungssatzung an die bewährten Bauweisen und Konstruktionen wieder anzuknüpfen, es sollten aber nur jene Elemente aufgenommen und weiterentwickelt werden, die sich als auch für die heutige Zeit tauglich erwiesen haben.

Öffentliche Bauten sind Sonderbausteine im städtebaulichen Gefüge, die

- a) aufgrund Ihrer Nutzung im Regelfall auch andere Baukörper bedingen
- b) als Sonderbausteine (Kirche, Rathaus, Feuerwehrhaus etc.) das Ortsbild prägen. Sie unterscheiden sich daher in Größe, Gliederung und Gestalt von den Regelbausteinen, den Wohnhäuser und den meist dazugehörenden Wirtschaftsgebäuden wie Scheune, Stall, weitere Nebengebäuden oder Gebäuden von kleinerem Handwerksbetrieben und Läden. Sie sollen sich aber an diesen orientieren.

Daher unterliegen die öffentlichen Gebäude nicht dieser Gestaltungssatzung.



Die Gestaltungssatzung ist im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Bad Kissingen und dem Landesamt für Denkmalpflege formuliert worden, so dass bei ihrer Beachtung die Zustimmung zu erwarten ist.



PRÄAMBEL

Zur Wahrung des historisch gewachsenen und teilweise denkmalgeschützten Ortsbildes, sowie der städtebaulichen Identität hat der Marktgemeinderat Euerdorf auf Grund des Artikels 91 Abs. 1, 2 und 4 der Bayrischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBI. S. 433, BayRS 2132- 1 - 1) in seiner Sitzung am 04.11.1999 folgende Gestaltungssatzung beschlossen.

Grundlage der Ursatzung sind die Untersuchungen im Rahmen der "Startphase zur ortsräumlichen Planung" / Dorferneuerung.

Um die Satzung veränderten Bedingungen anzupassen und sie zu aktualisieren hat der Marktgemeinderat Euerdorf auf Grund des Artikels 81 Abs. 1, 2 und 5 der Bayrischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 2013 in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen die Gestaltungssatzung zu ändern.

8

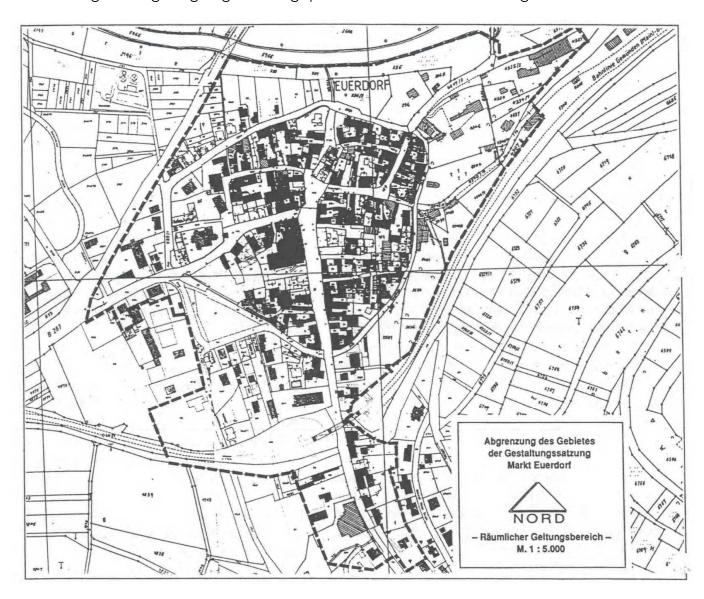


1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundstücke, die zum Bereich des historischen Ortskerns zählen.

Im zu der Satzung gehörenden Lageplan (M. 1:5.000) ist der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.



9



1.2. Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung umfasst die genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Renovierung, Reparatur, die Unterhaltung sowie den Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen
- die Gestaltung der privaten Freiflächen, Stützmauern und Einfriedungen.

Höherrangiges Recht wie Planungs- und Baurecht, Denkmalschutz und andere Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

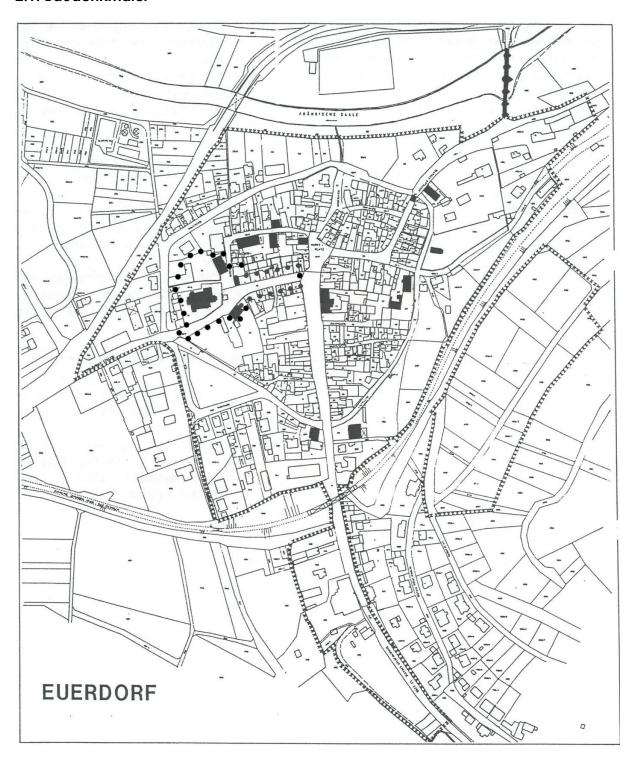
Folgende Bebauungspläne sind im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung rechtskräftig:

- Innerorts-Bebauungsplan "Ortskern Euerdorf Ost"
- Teile des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Satzinger"
- Teile des Bebauungsplans "Am Haarberg"



2. DENKMALSCHUTZ

2.1. Baudenkmäler



Legende

Denkmalschutz

••• Abgrenzung des Ensembles Hammelburger Straße

11



Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

- Ensemble Hammelburger Straße. Die vom Marktplatz ausgehende Ausfallstraße nach Hammelburg führt in leichter Steigung axial auf den nachgotischen Chor der Pfarrkirche zu. Sie ist mit Wohnhäusern und kleinen Bauernhöfen in geschlossener Reihung bebaut. Die durchweg zweigeschossigen, teils trauf-, teils giebelständigen Häuser haben verputzte Fachwerkobergeschosse und entstammen meist dem 18./19. Jh.
- Ortsbefestigung. Teile der in der Zeit Bischof Julius Echters errichteten Ringmauer haben sich erhalten. Von ehem. drei Toren steht noch das Kissinger Tor. (Fl. Nr. 49, 148)
- Vor Am Fußpfad 1. Bildstock, Reliefaufsatz mit Kreuzbekrönung und Darstellung der Dornenkrönung, Rückseite mit Inschrift, auf ornamentiertem Vierkantschaft über Postament, Sandstein, bez. 1710. (Fl. Nr. 4868/50)
- Nähe Bahnhofstraße. Friedhofskapelle, St. Willibrord, kleiner Saalbau mit westlichem, neugotischen Dachreiter, 1454(dendro.dat), 1868 umgebaut; Friedhofsmauer, Hausteinmauerwerk, Sandstein, 17./18. Jh.; Friedhofskreuz, Kruzifix auf Postament mit Inschrift, mit Assistenzfiguren auf Säulen, Sandstein, 19. Jh.
- Bahnhofstraße 4. Ehem. Bauernhaus, zweigeschossiger Krüppelwalmdachbau mit massivem Erdgeschoss, sowie Fachwerkobergeschoss und -giebel, 17./ 18. Jh. (Fl. Nr. 227)
- Gerichtsgasse 3. Ehem. Amtsgericht, ab 1925 ehem. Gendarmeriestation, klassizistischer Bau, zweigeschossiger, giebelständiger Flachsatteldachbau, in klassizistischen Formen, 1822; ehem. Fronveste, ab 1925 ehem. Gefängnis, im Kern spätgotisch, bez. 1555 und 1557, Mitte 19. Jh. verändert. (Fl. Nr. 81)
- Gerichtsgasse 5. Ehem. Kornspeicher bzw. Schüttbau, zweigeschossiger, verputzter Massivbau, Hausteinmauerwerk, mit Satteldach, bez. 1552. (Fl. Nr. 82)
- Gerichtsgasse 6. Wohnhaus, zweigeschossiger, giebelständiger Halbwalmbau, mit massivem Erdgeschoss, Fachwerkobergeschoss und überbauter Toreinfahrt, 16. Jh. (Fl. Nr. 95)
- Gerichtsaasse 11. Val. Ensemble Hammelburger Straße.
- Gerichtsgasse 18. Bildstock, Aufsatz mit Giebeldach, Kreuzbekrönung und Relief mit Herz Jesu Darstellung, auf erneuertem Vierkantschaft über Tischsockel mit erneuerter Deckplatte, Sandstein und Kunststein, 19. Jh.
- Gerichtsgasse 22. Ehem. Jagdschloss der Fürstäbte von Fulda, ab 1885 Forstamt, zweigeschossiger Massivbau mit einseitig abgewalmtem Satteldach, nördlichem Treppengiebel sowie östlichem, polygonalem Treppenturm, 1598. (Fl. N. 85)
- Hammelburger Straße 16. Kath. Pfarrkirche St. Johannes d. Täufer, Chor im Kern um 1610, nach Brand Erneuerung des Westturmes, 1872, integriert in Langhausneubau unter Verwendung der neugotischen Fenstermaßwerke von 1872, 1977-79; mit Ausstattung; Kirchhofmauer, Hausteinmauerwerk, Sandstein, wohl 18./19. Jh.; Sandsteinkreuz, Kruzifix auf Sockel, darauf Inschriftentafel, bez. 1737; Prozessionsaltar, baldachinartiger Aufsatz mit Hl. Georg als Bekrönungsfigur, Rückwand mit Kreuzigungsrelief auf blockartigem Sockel, Sandstein, bez. 1721; Kriegerdenkmal für die Gefallenen von 1914-18, einfaches, rechteckiges Postament mit Reliefdarstellung von Helm, Ehrenlaub und abgebrochenem Speer, sowie Eisernem Kreuz als Bekrönung, Sandstein, um 1925. (Fl. Nr. 65, 110/3)
- Hammelburger Straße 17. Pfarrhaus, zweigeschossiger, verputzter Walmdachbau, Ende 18. Jh.; Hoftor, Sandsteinpfeiler mit Kugelaufsatz, wohl gleichzeitig. (Fl. Nr. 47)
- Nähe Hammelburger Straße. Pietà, in moderner Wegkapelle, Sandstein, 16./17. Jh. (Fl. Nr. 1578)



- Kissinger Straße 34. Ehem. Zehnthaus, Massivbau mit Treppengiebel, 16. Jh. (Fl. Nr. 234)
- Kissinger Straße 34. Ehem. Zehntgebäude, zweigeschossiger, giebelständiger Massivbau mit Satteldach und nördlichem Treppengiebel, 16. Jh. (Fl. Nr. 148)
- Marktplatz 7. Wohnhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach und Wasserspeiern, 18. Jh. (Fl. Nr. 80/2)
- Ringstraße 1. Ehem. Distriktskrankenhaus (bis 1936), zweigeschossiger, verputzter Eckbau mit Satteldach, in klassizistischen Formen, um 1830/40. (Fl. Nr. 12)
- Ringstraße 1. Pietà, Skulptur einer Pietàszene mit Assistenzfigur, auf Vierkantsockel mit

Inschriftenkartusche, Sandstein, bez. 1731. (Fl. Nr.11/1)

- Ringstraße. Heiligenhäuschen, 18. 'Jh.; westliche Ringstraße, vor dem 'Spitzgarten'. (Fl. Nr. 52)
- Nähe Ringstraße; Schweinfurter Straße 26. Prozessionsaltar, baldachinartige Überdachung mit Kreuzschlepper und Schächer als Bekrönung, an der Rückwand Reliefdarstellung mit Christus am Ölberg, auf würfelförmigem Postament, Sandstein, bez. 1716.
- Vor Schweinfurter Straße 4. Bildstockaufsatz, vierseitiger Reliefaufsatz mit Kielbogenabschluss und Darstellung der Kreuzigung mit Assistenzfiguren und Stiftern, sowie der Hl. Drei Könige, auf modernem Sockel, Sandstein, bez. 17. Jh. (Fl. Nr.111)
- •Schweinfurter Straße 5. Wirtshaus mit ehem. Gemeindekanzlei, dreigeschossiger Massivbau mit Fachwerkobergeschoss, Satteldach und Treppengiebel, sowie westlicher Tordurchfahrt, 16. Jh., spätere Umbauphase mit Portalverzierung, bez. 1798. (Fl. Nr. 175)
- Heiligenberg. Bildstock, Reliefaufsatz mit Darstellung der Hl. Urban, auf Rundsäule mit ionischem Kapitell, über erneuertem Tischsockel, Sandstein, bez. 1778.; an der Grundstücksmauer. (Fl. Nr. 9)
- Zeilweg 2. Bildstock, Reliefaufsatz mit Darstellung der Kreuzigung mit Assistenzfiguren, darunter zwei Stifterfiguren, auf Rundsäule mit Weinrankenornament, über würfelförmigem Sockel mit Inschrift, Sandstein, bez. 1754. (Fl. Nr. 1562)
- Säulensockel, wohl 18. Jh.; westlich der alten Saalebrücke. (Fl. Nr. 235)
- Weakreuz, bez. 1876; Richtung Elfershausen, Flur Steingrube. (Fl. Nr. 2048)
- Ramsthaler Straße. Bildstock, mit Kreuzigung, bez. 1611; Straße nach Sulzthal. (Fl. Nr. 2235)
- Kärnerstraße. Sühnekreuz, sog. "Pfaffensteine", drei einfach gehauene Sandsteinkreuze, teilweise im Waldboden eingesunken, wohl mittelalterlich. (Fl. Nr. 2474)
- Wegkreuz, 19.Jh.; Flur Lehmgrube Bünd. Wegkreuz, Kruzifix auf Tischsockel mit Inschrift, Sandstein, 19. Jh.
- Nähe Kissinger Straße. Bogenbrücke, Hausteinmauerwerk mit beidseitigen Brückenköpfen, Sandstein, 16. Jh., Brückenverlängerung um je einen kleineren Bogen, wohl um 1740; mit St.-Nepomuk-Statue, auf Postament mit Inschriftenkartusche, Sandstein, bez. 1713. (Fl. Nr. 6314)



2.2. Bodendenkmäler

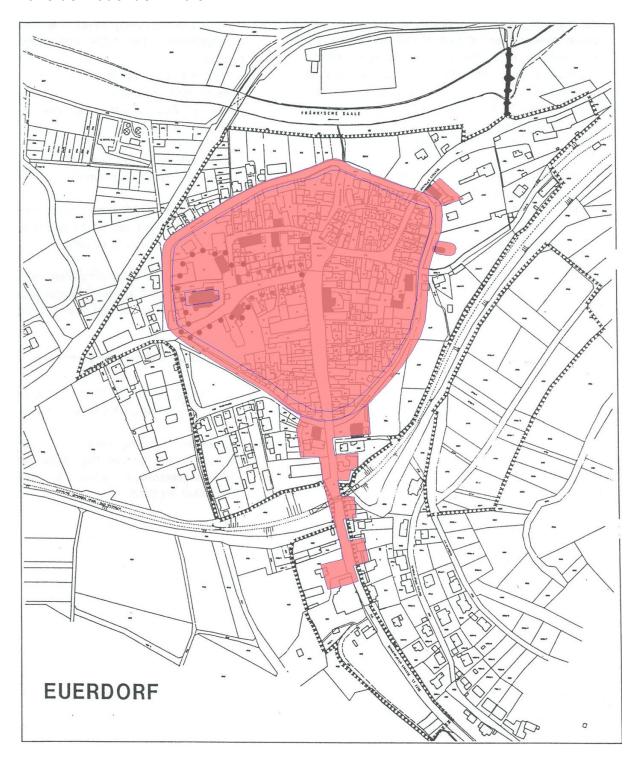
Die Flächen der Bodendenkmäler genießen den Schutz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (Art. 3 DSchG). Insbesondere bei geplanten Erdarbeiten in ungestörten Bereichen wie z.B. noch nicht überbauten Gärten und Hinterhöfe ist davon auszugehen, dass Reste der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bebauung im Boden ungestört erhalten sind.

Deshalb bedürfen Bodeneingriffe innerhalb der Denkmalbereiche einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 DschG.

Die entsprechende Rechtsauffassung ist auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen.



Karte der Bodendenkmäler



Legende



15



Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

- •Untertägige Teile der im Kern frühzeitlichen Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer von Euerbach sowie Fundamente mittelalterlicher Vorgängerbauten. (D-6-5826-0015)
- •Untertägige Teile erhaltener Abschnitte und Fundamente abgegangener Partien der frühzeitlichen Ortsbefestigung von Euerdorf (D-6-5826-0080)
- •Untertägige Siedlungsteile des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich des Altortes von Euerdorf (D-6-5826-0081)
- Untertägige Teile der spätmittelalterlichen bis frühneuzeitlichen Evang.-Luth. Friedhofskapelle von Euerdorf (D-6-5826-0079)



3. STÄDTEBAULICHE MERKMALE

3.1. Dachlandschaft

Die Dachlandschaft ist mit Ihrem vorwiegend einheitlichen, geschichtlich überlieferten Gesamteindruck zu erhalten.

Sie darf in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit bei baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die historisch überlieferte und angestrebte Dachlandschaft entsteht durch ruhige, geschlossene Dachflächen ohne oder mit wenigen Einbauten und Aufbauten.

Die historische Dacheindeckung besteht aus naturroter und roter Ziegeleindeckung unterschiedlichen Formates.

3.2. Parzellenstruktur, Grundstücksstruktur

Die vorhandene Parzellenstruktur in ihrer Auswirkung auf das Orts- und Straßenbild ist in der Regel gemäß der überlieferten Art der Gebäudeform und Gebäudestellung zu erhalten. Neubauten müssen sich dementsprechend einfügen.

3.3. Gebäudestruktur, Gebäudestellung

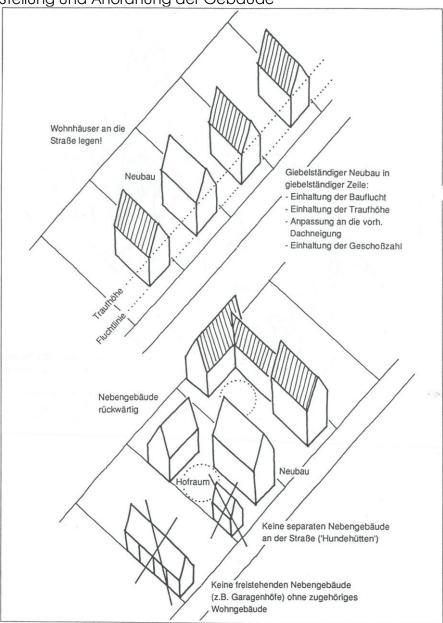
Die vorhandene städtebauliche Position der Gebäude zur Straße sowie die Stellung der Gebäude zueinander, gebildet aus Höfen und Traufgassen sind bei baulichen Maßnahmen wieder aufzunehmen. Das gilt auch für den Wechsel von giebel- und traufständigen Gebäuden. Der Abstand der Gebäude zu den Nachbargrundstücken und zur Straße (Bauflucht) ist in überlieferter Art einzuhalten.



Erhaltung der Baustruktur und der Baukörper Bestand: Differenzierter Baukörper Scheune Stallung 'Körper' 'Hals' Wohnhaus 'Kopf' Winkelbau: Differenzierung verlorengegangen Verlängerung Abbruch Wohnhaus Scheune 'Loch' im Hof- und Straßenraum



Stellung und Anordnung der Gebäude





Vorhandene Winkel oder Traufgassen, sogenannte "Enge Reihen" sind grundsätzlich in der ursprünglichen Breite zu erhalten.

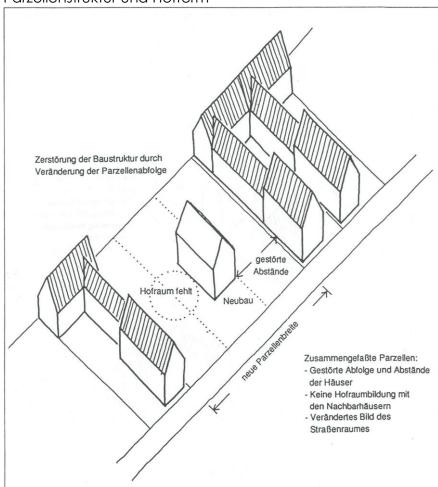
Jedes Gebäude soll für sich klar in Erscheinung treten. Die historische Gliederung der Einzelbaukörper ist äußerlich ablesbar zu erhalten.

Zu vermeiden sind:

- parzellenübergreifende Baumaßnahmen an den Fassaden
- das Zusammenziehen benachbarter Einzelbaukörper in der Fassade oder im Dach.

Durch Zusammenlegen von Grundstücken darf die historische Gliederung der Einzelbaukörper äußerlich nicht verlassen werden, es sei denn, die Maßstäblichkeit des Ensembles und der Umgebung wird aufgenommen und das Gebäude entsprechend dieser Satzung erstellt und es handelt sich um eine grundlegend städtebauliche Neuordnung, bei der die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

Parzellenstruktur und Hofform





3.4. Dichte der Bebauung

Die Dichte der Bebauung orientiert sich am Bestand. Hierdurch wird das Ziel verfolgt die geschlossene Bebauung und die hierdurch entstehenden Straßen- und Platzräume zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Bebauung an öffentlichen Verkehrsflächen. Im Inneren der so entstehenden Bebauungsfläche soll nach Möglichkeit die Bebauungsdichte zurück genommen werden um Freiflächen und eine ausreichende Belichtung der Gebäude zu gewährleisten. Die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) wird, sofern vorhanden über die Bebauungspläne geregelt.

In Gebieten wo keine Bebauungspläne vorhanden sind, darf eine GRZ von 0,7 und GFZ von 1,4 nicht überschritten werden.

Für vorhandene Bebauung gilt Bestandsschutz.

In begründeten Ausnahmefällen, wo es vor allen wirtschaftliche Zwänge erfordern (Läden, Gastronomie, Handwerk) sind auch höhere Dichten möglich, solange diese nicht gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen.

3.4.1. Abbrüche

Abbrüche von Nebenanlagen hinter der Blockrandbebauung, die nicht vom Straßenraum eingesehen werden können, sind regelmäßig zulässig.

Der Abbruch baulicher Anlagen entlang der Verkehrsflächen ist dann zulässig, wenn ein Wiederaufbau nach den Regeln dieser Satzung in einem Zeitraum von weniger als 4 Jahren gewährleistet ist.

3.5. Höhe der Bebauung

Neue Gebäude, oder Um- und Erweiterungsbauten dürfen die Umgebungsbebauung nur geringfügig in Ihrer Höhenentwicklung überragen. Nebengebäude und Anbauten sind gegenüber den Hauptgebäuden in der Höhenentwicklung zu reduzieren, so dass eine klar ablesbare Hierarchie der Baukörper entsteht.

Diese Regelung bezieht sich sowohl auf Trauf- wie auch auf Firsthöhe der Gebäude.

3.6. Abstandsflächen

Von der Abstandsflächenregelung nach Art. 6 BayBO kann abgewichen werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung widerspricht und es die ortstypische Bauweise erfordert.

Die Anforderung des Brandschutzes sowie die ausreichende Belichtung und Belüftung sind sicher zustellen.





Parzellenstruktur, Baufluchten und der Wechsel von giebel- und trauf- ständigen Gebäuden prägen Orts- und Straßenbild



Hammelburger Straße (Ensemble): Nahezu geschlossene Reihung von trauf- und giebelständigen Bauten mit Walm-, Halbwalm, Mansardund Satteldächern



Schweinfurter Straße: Charakteristische Baufluchten und typisches Straßenbild mit Hofräumen und Traufgassen



4. GEBÄUDEMERKMALE

4.1. Baukörper und Hausform

Ziel aller Baumaßnahmen ist es, die Einheitlichkeit der ortstypischen Bau- und Gestaltungsweise zu erhalten und dort, wo sie gestört ist, wiederherzustellen. Neu- und Umbauten müssen sich harmonisch in die vorhandene Bebauung einfügen. Sie sind in Länge, Breite, Höhe, Gliederung des Baukörpers und der Fassade, Dachform und -neigung, Firstrichtung, Trauf- und Firsthöhe sowie der Materialverwendung auf den speziellen Bereich abzustimmen und entsprechend der ortsüblichen Bauweise auszuführen, damit das bauliche Erscheinungsbild Euerdorfs erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird.

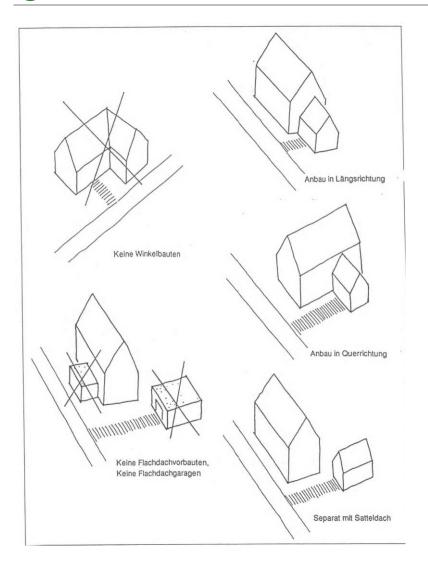
Neubauten als Ersatz für Wohn-, Wirtschaftsgebäude und Scheunen sind so zu errichten, dass der Charakter des Straßen- und Ortsbildes und die Raumaufteilungen und -wirkungen erhalten bleiben.

Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und in die umgebende Situation einfügen. Sonderlösungen dürfen die Struktur und die gewachsene Gestalt nicht beeinträchtigen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge von Baumaßnahmen im Sinne der Gestaltungssatzung zu beseitigen.

Bei Hauptgebäuden ist die Firstrichtung zur langen Gebäudeseite zu legen. Vor- und Rücksprünge im Grundriss sind im vom öffentlichen Straßenraum einsehbaren Bereich unzulässig. Ausgeschlossen sind Winkelbauten.

An- und Nebenbauten haben sich hinsichtlich der Grundrissabmessungen und Höhenentwicklung (Trauf- und Firsthöhe) dem Hauptgebäude unterzuordnen. Sie sind in den gleichen oder mit dem Hauptgebäude harmonisierenden Baumaterialien auszuführen.







4.2. Gelände

Das Gelände darf durch die Errichtung von Bauwerken in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert oder gestört werden. Nicht erlaubt sind deshalb:

- Aufschüttungen, z.B. für Terrassen vor zu hoch angelegtem Erdgeschoss
- Abgrabungen, z.B. zur Belichtung von Kellerräumen
- Einebnungen, z.B. Anschüttung einer Terrasse und Abgraben eines Eingangs

Die Gebäude sind erdgeschossig zu erschließen. Die Sockelhöhe bei Neubauten ist auf die Nachbarbebauung abzustimmen.



4.3. Außenwände und Fassade

Außenwände sowie Giebelflächen sind nach Material, Struktur und Farbe als Einheit zu gestalten, soweit historisch keine andere Wandgestaltung vorgegeben ist.

Die durch Überlieferung ortsübliche Verwendung und handwerkliche Verarbeitung von wenigen natürlichen ortstypischen Baumaterialien ist beizubehalten und weiter zu entwickeln und auch bei Neubauten anzuwenden.

Neuzeitliche Baumaterialien können dann verwendet werden wenn Sie in Ihrer Erscheinung ein kaum unterscheidbares Bild (Struktur, Textur, Haptik, Gliederung) ergeben, wie es bei den überlieferten Techniken und Materialien der Fall ist.

Ortsübliche Bauweisen sind massive Sonderbauten (z.B. das Pfarrhaus, Zehnthaus, Forstamt). Vorherrschend ist das massive, verputzte Gebäude mit steilem, ziegelgedecktem Satteldach. Einige wenige Gebäude weisen Zierfachwerk auf, in der Regel sind jedoch die wenigen sichtbaren Fachwerkkonstruktionen in Euerdorf eindeutig konstruktiv gehalten.

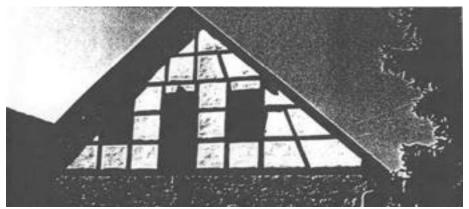
Ursprünglich vorhandene alte und wertvolle Bauelemente oder –teile, Fassaden und Gliederungselemente sind nach Möglichkeit bei Instandsetzungen und Erneuerungen in der ursprünglichen Art beizubehalten bzw. wiederherzustellen.



Massivbau aus rotem Buntsandstein



Mischbauweise: EG massiv mit Sandsteinquadern. OG: konstruktives Sichtfachwerk



Mischbauweise bei einer Scheune: EG Bruchsteinmauerwerk aus Sandstein OG: konstruktives Sichtfachwerk



Charakteristisch sind verputzte Fassaden. In Anlehnung an die massiv ausgeführten Sonderbauten (z.B. Pfarrhaus, Zehnthaus, Forstamt, Rentamt, etc.) sind auch die Bauern- und Handwerkeranwesen sowie





Wohngebäude sind verputzt worden, um einen Steinbau vorzutäuschen; aus Kostengründen sind die Obergeschosse jedoch häufig in Fachwerk und anschließend verputzt ausgeführt worden.

4.3.1. Material und Konstruktion

Zugelassen sind bei Neu- und Umbauten massive und verputzte Gebäude, ortstypische Fachwerkkonstruktionen, Holzständerkonstruktionen mit Ausfachungen, Holzverschalung oder -beplankung sowie Konstruktionen aus Sand- und Kalkstein sowie mehrschaliges, verputztes Mauerwerk und Mauerwerk mit nicht brennbarem Wärmedämmverbundsystem.

Bei Nebengebäuden sind massive und Holzständer- oder Stahl-Konstruktionen, verputzt, verschalt oder beplankt, ortstypische Fachwerkkonstruktionen, sowie mehrschaliges, verputztes Mauerwerk und Mauerwerk mit nicht brennbarem Wärmedämmverbundsystem zulässig.

4.3.2. Geschossigkeit und Proportion

Die Außenwände bilden in der Regel eine klare Grundform auf rechteckigem Grundriss ohne Vor- und Rücksprünge. Anbauten setzen sich deutlich davon ab.

Hauptgebäuden sind bis zu zwei Geschossen zulässig. Ansonsten richtet sich die Geschosszahl nach dem Bestand. In begründeten Fällen sind auch andere Geschosszahlen möglich.

Bei Geschossen ist von einer max. lichten Höhe von 3,50 m auszugehen,

Bei Nebengebäuden sind Gebäude mit einer Wandhöhe bis zu 5,00 m die Regel. Neue Nebengebäude sind mit der umgebenden Bebauung in Höhe und Proportion abzustimmen.

4.3.3. Kniestock, reduzierte Wandhöhe

Kniestöcke sind, von Oberkante Rohbodendecke bis Unterkante Sparren senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen, bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.



Bei besonders schmalen Gebäuden sowie bei Verzicht auf Dachaufbauten sind Ausnahmen möglich.

Der Abstand von Oberkante Fenster zur Unterkante Sparren wird auf 1,00 m begrenzt, um zu verhindern, dass die Wandflächen über den Fenstern zu groß werden.

Wandhöhen im letzten Geschoss unter dem Dach müssen mindestens 2,00 m hoch sein. Gemessen von Oberkante Fussboden bis Unterkante Sparren.

In begründeten Fällen ist eine andere Höhe abweichend zugelassen, wenn dadurch die ursprüngliche Kubatur des Gebäudes erhalten wird oder die Anpassung an die Höhenverhältnisse der Nachbargebäude dies erfordert und eine ortsübliche Fassadengestaltung möglich ist.

4.3.4. Sockel

Steinsichtige Natursteinsockel sowie Sichtmauerwerkfassaden aus ortsüblichem Naturstein (z.B. Buntsandstein, roter Sandstein) sind zu erhalten und in gleichem Material auszuführen. Die Steine müssen liegendes Format haben und im Verband gemauert werden. Fugen sind in den Farbtönen beige, grau, sowie in gebrochenen Rottönen bis hin zu "warmen grau" möglich.

Bei Putzfassaden an Neubauten ist der farblich abgesetzte Sockel möglichst niedrig zu halten; dies gilt auch an Altbauten, soweit historisch keine andere Sockelgestaltung vorgegeben ist. Als tatsächliche Sockelhöhe gilt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

Abweichend zugelassen ist in begründeten Fällen ein Sockel aus Natursteinplatten, die bündig oder auf dem Putz angebracht werden. Die Anordnung muss wie oben aufgeführt erfolgen.

4.3.5. Wandoberfläche

Als Wandoberfläche sind zulässig:

- Sichtfachwerk
- Kalk- oder Kalkputz mit hydraulischem Kalk (mineralischer, diffusionsoffener Putzaufbau) als glatter Reibeputz oder Glattputz in traditioneller handwerklicher Verarbeitung
- Wärmedämmputz soweit mit den historischen Konstruktionen verträglich
- Sichtmauerwerk aus ortsüblichem Naturstein (Buntsandstein, roter Sandstein, Muschelkalk)
- Traditionelle Holzschindelverkleidungen sind zu erhalten. Neue Fassaden dürfen entsprechend mit Holzschindeln verkleidet werden
- Verkleidung durch Verschieferung, in Naturschiefer nach historischem Vorbild
- Vertikale Holzverschalungen (Boden-/Deckelschalungen)

Historische Fassaden dürfen im Giebel keine Giebelverschalung erhalten.



4.3.6. Putz

Um eine möglichst authentische Oberfläche zu erhalten, ist der Putz mit einem Reibebrett frei aufzuziehen und fein abzufilzen. Es muss eine feine Oberflächenstruktur erzielt werden.

Strukturputze wie Kellen- oder Wurfputz sind unzulässig.

Anstriche von Putzoberflächen sind mit gebrochenen hellen Mineralfarben auszuführen. Die Farben sind in erdfarbenen bzw. sandigen Tönen aus den Bereichen Weiß, Ocker, Gelb, Rot, Grün, Braun und Grau zu halten.

Die Putzoberfläche von Wärmedämmverbundsystemen ist als fein gescheibter Oberputz mit einem mineralischen Anstrich oder mit eingefärbtem mineralischem Oberputz, je bis 1,0 mm Korngröße, herzustellen.

Putzoberflächen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden, wenn das Gebäude ursprünglich als Sichtfachwerkbau oder als Natursteinsichtmauerwerk entstanden ist und später aus gestalterischen oder Brandschutzgründen verputzt wurde. Dies gilt nicht bei einem historisch bedeutsamen Putz, besondere Putzstrukturen oder Oberflächen.

4.3.7. Sichtfachwerk

Sichtfachwerk ist in seinen historischen Formen und Strukturen zu erhalten.

Gefachausmauerungen bei Sichtfachwerkbauten müssen um Putzstärke zurückspringen, damit der Putz flächenbündig mit dem Fachwerk abschließt.



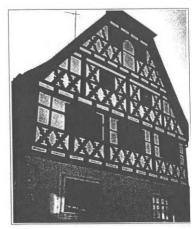
Skizze Sichtfachwerk

Verputzte Fachwerkbauten sind nur dann freizulegen, wenn es nach Material und Verarbeitung als Sichtfachwerk geeignet ist und die Verkleidung nicht historische Gründe hat.

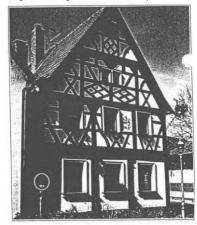


Farbgebung bei Sichtfachwerkbauten: Die Anstriche der Gefachungen und Fachwerkhölzer sind grundsätzlich aufeinander abzustimmen. Sie sind mineralisch und diffusionsoffen herzustellen.

- Anstrich der Gefachungen vorzugsweise Altweiß, Hellbeige oder Hellocker.
 Grundsätzlich heller Farbton, keine kräftigen Eintönungen. Soweit feststellbar, ist die Farbgebung nach historischem Befund vorzunehmen.
- Anstrich der Fachwerkhölzer vorzugsweise in Rotbraun, Braun oder auch Ocker und Grau (historische Farben aus der Bauzeit der Gebäude). Soweit feststellbar, ist die Farbgebung nach historischem Befund vorzunehmen.



Einige wenige Gebäude (Z.B. Herrschaftshof) weisen Zierfachwerk auf. In der Regel sind die wenigen



sichtbaren Fachwerkkonstruktionen in Euerdorf jedoch eindeutig konstruktiv gehalten.

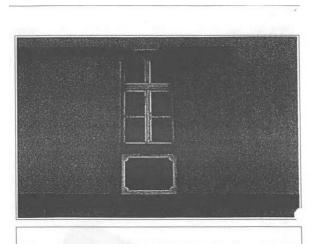


4.4. Wandöffnungen und Wandeinschnitte

Wandöffnungen und ihre Gliederung müssen in einem guten maßstäblichen Verhältnis zum Baukörper stehen. Die Fassaden sind als Lochfassaden mit stehenden Wandöffnungen auszubilden. Der Anteil der geschlossenen Wandflächen einer Fassade muss gegenüber den Flächen für Öffnungen überwiegen. Vorhandene Fassadenöffnungen und ihre Unterteilung und Gliederung sind in ihrer ursprünglichen Art zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Wandöffnungen bei Massivbauten müssen durch Pfeiler mit einer Mindestbreite von 24 cm getrennt sein; zu den Gebäudeecken ist ein Mindestabstand von ca. 0,75 m einzuhalten. Sie sind umlaufend mit einem Gewände oder mit einer erkennbaren Putzfasche (Mindestbreite 10 cm) von der Fläche der Außenwand abzusetzen.

Bei Fachwerkgebäuden gelten die Querschnitte der Stiele bzw. Ständer. Die durch die Gefachabmessungen vorgegebenen Öffnungsgrößen sind einzuhalten. Die Fenster müssen flächenbündig an das Fachwerk anschließen.



Fassadengliederung durch Fenster- und Gurtgesims sowie Putzfeld

4.4.1. Anordnung und Größe der Wandöffnungen

Öffnungen in den Wänden müssen übereinander liegen, die gleichen Außenmaße haben, es sei denn es handelt sich um Schaufenster, Zugänge und Einfahrten im Erdgeschoss. Im Giebel sind die Fenster symmetrisch zur Giebelachse anzuordnen. Die Abstände der Öffnungen untereinander müssen waagerecht und senkrecht einer nachvollziehbaren Ordnung folgen. Sie sind so anzuordnen, dass größere zusammenhängende Wandflächen in den Fassaden entstehen.

Die Anzahl, Größe und Anordnung der Wand-Öffnungen sind an der überlieferten Fassadengestaltung zu orientieren.

4.4.2. Wandeinschnitte / Loggien

Zugelassen sind untergeordnete Wandeinschnitte z.B. für überdachte Eingänge, geschlossene Loggien, die auf die Gesamtfassade abgestimmt sind.



Abweichend zugelassen sind in begründeten Fällen Sonderlösungen über Eck sowie offene Loggien in einsehbaren Bereichen.

4.4.3. Fenster

Die Wandöffnungen für Fenster müssen in einer Fassade gleich groß sein; kleinere Fenster sind im Giebel zulässig.

Fenster- und Türformate sind in einem stehenden, rechteckigen Format in einem typischen Verhältnis von Breite zu Höhe wie z.B. 1:2 bis 2:3 (goldener Schnitt) auszuführen. Andere Formate sind zulässig, wenn sie gestalterisch und/oder funktional begründet sind.

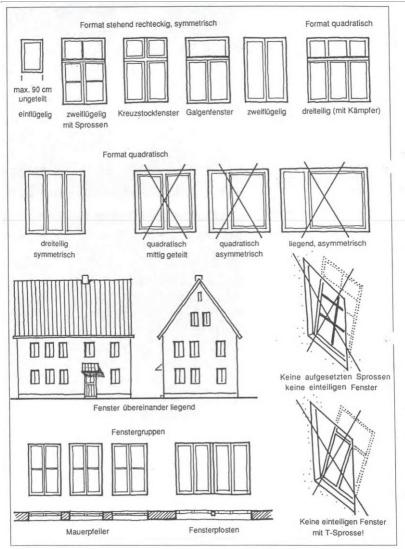
Die Fenster müssen ab 90 cm lichter Breite mindestens mit zwei konstruktiv geteilten Drehflügeln hergestellt sein. Der Stulp darf bei den üblichen Fensterformaten maximal 10 cm stark sein. Alle anderen Profile müssen im Verhältnis dazu entsprechend schlank ausgeführt werden. Bei Holzfenstern ist ein Wetterschenkel aus Holz vorzusehen.

Die kleinteilige Sprossenteilung zur Gliederung von Fenstern ist zu erhalten, wiederherzustellen oder aufzunehmen. Folgende Fensterkonstruktionen sind zulässig:

- Kleine Fenster bis max. 90 cm Breite als ungeteilte Fenster
- zweiflügeliges Fenster, mittig geteilt
- zweiflügeliges Kreuzstockfenster mit feststehendem, profiliertem Kämpfer
- zweiflügeliges Galgenfenster mit feststehendem, profiliertem Kämpfer
- zweiflügeliges Fenster mit konstruktiver Sprossenteilung (je 1 2 Quersprossen)

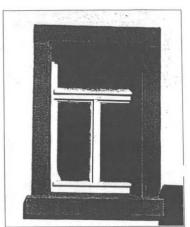
Die Fensterrahmen sind in hellen Farbtönen wie z.B. weiß, altweiß oder hellgrau auszuführen; bei Neubauten können ausnahmsweise naturfarbene Rahmen verwendet werden.





Gestaltungsbeispiele Fenster

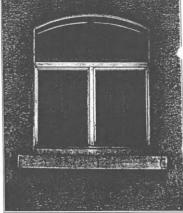




Fenster sind die 'Augen' eines Hauses; sie prägen durch Anzahl, Verteilung und Anordnung, Größe, Format und Gliederung die Wirkung eines Hauses.







Größe, Form und Unterteilung der Fenster sind harmonisch auf das Gebäude abzustimmen; sie sind untrennbarer Bestandteil einer stimmigen Fassade und prägen Charakter und Eigenart eines Gebäudes.

4.4.4. Fensterbänke

Fensterbänke sind handwerklich herzustellen in Zink- oder Kupferblech mit gekanteter oder "gerollter" Abtropfkante. Sie sind mit möglichst knappen Überstand zur Fassade einzuputzen. Möglich sind ebenfalls in handwerklicher Ausführung Steinbänke oder Holzbänke. Industriell gefertigte Alu-Fensterbänke sind nur im vom Straßenraum nicht einsehbaren Bereich zulässig.



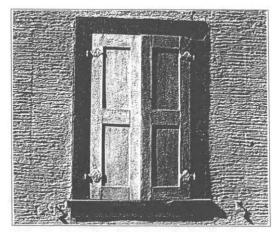
4.4.5. Fensterläden

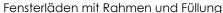
Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten.

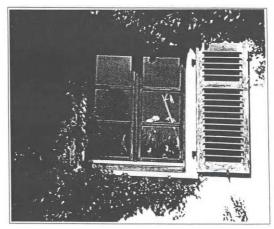
Fensterläden sind als Holzklappläden in Anlehnung an die regionstypischen und historischen Beispiele auszubilden, d.h. mit Rahmen und Füllung oder Lamelleneinsatz.

Andere Schutzeinrichtungen wie Rollläden, Jalousien, Rollgitter sind nur in begründeten Ausnahmen, z.B. bei Schaufenstern, und nur im Erdgeschoss zulässig, soweit das Straßenbild und das Gebäude hierdurch nicht nachteilig beeinflusst werden. Rollläden- und Jalousiekästen dürfen nicht über den Aussenputz vorstehen und sind zu Verkehrswegen hin einzuputzen.









Fensterläden mit Lammeleneinsatz

4.4.6. Fenstertüren

Zugelassen sind Türen und Fenstertüren mit einer lichten Breite bis 1,20 m. Breitere Türen müssen zweiflügelig, konstruktiv geteilt ausgebildet sein.

Abweichend zugelassen sind Fenstertüren in den oberen Geschossen mit denselben Abmessungen abgestimmt auf die Gesamtfassade und die Umgebung nur mit Zustimmung der Gemeinde.

Im Erdgeschoss sind Fenstertüren nur in blickdicht vom Straßenraum abgegrenzten Hofbereichen bzw. in Blockinnenhöfen zugelassen, in diesem Bereich sind auch größere Breiten bis zu quadratischen Öffnung möglich

4.4.7. Schaufenster

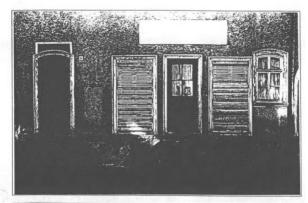
Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind nach Größe, Anordnung, Proportion und Teilung auf die Gesamtform des Gebäudes, die Fassadengliederung und -gestaltung abzustimmen.

Die Maximalbreite beträgt 2 m in stehenden und quadratischen Formaten, auch rahmenlos.

Nicht zulässig sind das völlige Aufreißen der Gebäudefront sowie Eckschaufenster. Sockellose Schaufensteröffnungen sind unzulässig.

Liegen mehrere Schaufenster nebeneinander bzw. Schaufenster und Ladeneingang, so sind diese jeweils als durch Pfeiler (Mindestbreite 24 cm) voneinander getrennte, eigenständige Öffnungen auszubilden.





Schaufenster

4.4.8. Sonstige Fensterelemente

Zugelassen sind größere Fensterelemente oder geschlossene Loggien, wenn sie ausreichend gegliedert und auf die Gesamtfassade sowie auf die Umgebung abgestimmt sind und nicht von Verkehrswegen aus wahrnehmbar sind.

4.4.9. Haustüren

Haustüren waren früher die "Visitenkarten" der Hausbewohner. Sie wurden daher individuell hergestellt und gestaltet, so dass jedes Haus seine typische Haustür hatte. Beim Einbau neuer Türen in alte Häuser sollte man einen Bezug zum Gebäude suchen.

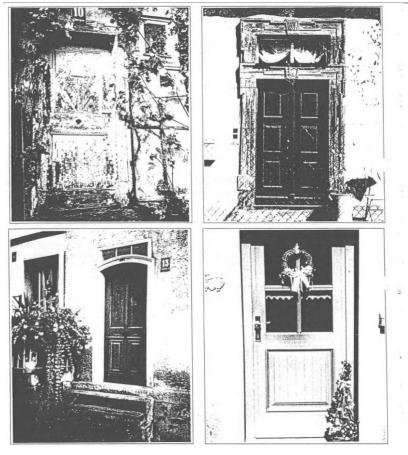
Türen sind in Holz auszuführen, z.B. als Rahmenkonstruktion mit Massivholzfüllung oder Aufdoppelung.

Bei Wohn- und Nebengebäuden sind Verglasungen nur in der oberen Hälfte des Türblattes zulässig.

Das Gestaltungsprinzip, die Türen durch Umrahmungen gegenüber den Wandflächen hervorzuheben, ist auch bei An-, Um- oder Neubauten anzuwenden. In der Regel sind dies Einfassungen mit Brettern als Futter und Bekleidung oder in Form von glattgeputzten Faschen.

Türen dürfen nur mit rechteckige Öffnungen und Teilungen ausgebildet werden, es sei denn die Öffnung der Tür hat einen Rund- oder Segmentbogen an den angeschlossen werden muss.



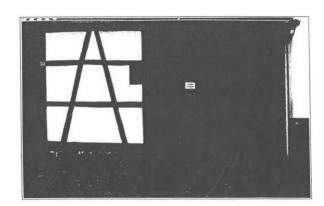


4.4.10. Tore

Vorhandene traditionelle Tore an Gebäuden und Grundstücks- / Hofzufahrten sind zu erhalten. Dabei können die Formensprache und die Gliederung der noch vorhandenen historischen Tore als Leitfaden für neue handwerkliche Ausführungen dienen. Sie sind farblich mit der Fassadengestaltung abzustimmen.

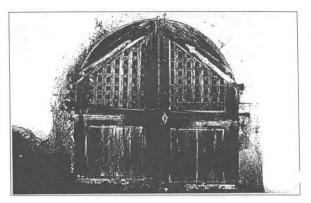
Zugelassen sind Tore, die als zweiflügelige, konstruktiv geteilte Drehtore ausgebildet sind, mit Holz aufgedoppelte Kipp- und Schwingtore auf Stahlrahmen sowie Schiebetore in Holzbauweise.

Abweichend zugelassen sind in begründeten Fällen Lamellenrolltore, Falttore und Schwingtore mit einer Breite bis 2,5 m.









4.4.11. Material

Alle Verglasungen sind mit klarem Glas, mattierten, geätzten oder sandgestrahlten Scheiben sowie Drahtglas herzustellen.

4.4.12. Wetter-, Sicht- und Sonnenschutz

Wetter- und Sonnenschutzanlagen (Vordächer, Markisen) dürfen die Fassade und das Straßenbild nicht beeinträchtigen und müssen sich in ihrer Maßstäblichkeit, Form und Farbe dem Haus anpassen. Sie sind nur als auf die Einzelöffnung bezogene Anlage zulässig. Der ausgefahrene Wetter-, Sicht- und Sonnenschutz darf nicht tiefer als 2,10 m ab Oberkante Gehweg liegen.

Vor Schaufenstern angebrachte Sonnenschutzeinrichtungen sind als bewegliche Rohmarkisen aus Stoff auszubilden. Sie dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien bestehen und müssen sich harmonisch auf die Gliederung und Farbgebung der Fassade beziehen.

Schutzmaßnahmen für Fenster und Fenstertüren in Form von Klapp- oder Schiebeläden aus Holz sind ebenfalls zulässig.

Abweichend zulässig sind ebenfalls Läden aus Metall, Sonnenmarkisen mit Stoff sowie in begründeten Fällen Außenjalousien.

39





Historischer Ladeneinbau



Sonnenschutz, Markisen



4.5. Dächer

4.5.1. Konstruktion und Form

Vorherrschend in Euerdorf ist das steile Satteldach mit naturroter Tonziegeleindeckung. Daneben existieren etliche Mansard- und Walmdächer, v.a. Halb- und Krüppelwalmdächer.

Die ortsüblichen historischen Dachformen, -neigungen und -eindeckungen bei den vorhandenen Altbauten sind zu erhalten, wiederherzustellen oder aufzunehmen.

Die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind als symmetrische Satteldächer (Dachneigung > 45°) mit mittigem First auszuführen. Andere Dachformen, die im Bestand typisch sind wie Walm- (Voll-, Halb- oder Krüppelwalmdach) oder Mansarddächer, sind bei Neubauten in Ausnahmen zulässig, wenn sie sich in die Nachbarbebauung einfügen. Bei Nebengebäuden mit geringen Gebäudetiefen (< 4 m) sind zudem Pultdächer zulässig.

Flachdächer sind unzulässig.

Andere Dachformen und Konstruktionen können nur mit begründeten zugelassen werden.

Dachkehlen und andere bautechnisch bedingte Blechteile sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie sind mit den üblichen Blechen (Kupfer, Titan-Zink, Walzblei) in handwerklicher Verarbeitung auszuführen.

4.5.2. Ortgang und Traufe

Regions- und ortstypisch sind knappe Dachüberstände, sowohl an der Traufe als auch im Ortgang. Die Traufe ist häufig mit einem Kastengesims und dem Aufschiebling ausgebildet, wodurch die Dachflächen einen charakteristischen leichten Knick erhalten.

Zugelassen sind Traufen mit einem Überstand von höchstens 40 cm. Die Gesimse können aus Holz, Stein oder Putz hergestellt werden.

Der Dachüberstand am Ortgang ist auf max. 25 cm zu begrenzen

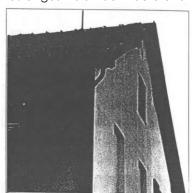
Die Sparrenköpfe sind im Bereich innerhalb der Dorfmauer mit einem Traufgesims oder Traufbrett abzuschließen.

Der Ortgang ist mit einem Wind- oder Zahnbrett oder verputzt auszubilden. Ortgangziegel sind allein oder in Verbindung mit darunter liegendem Ortgangbrett nicht zulässig.





Kastengesims an der Traufe und verputzter Ortgang



Ortgang mit Windbrett



Gestaltung der Ortgänge

4.5.3. Dachdeckung

Die Dachflächen sind in naturroten und roten Tondachziegel in Form von Biberschwanz-, Falz- oder Krempziegel zu decken.

Untergeordnete Bauteile wie z.B. Dachgauben können auch mit nicht glänzenden Blechen gedeckt werden.

Bei Nebengebäuden sind Bleche mit natürlichen Oberflächen und nicht strukturierte Gläser abweichend zugelassen.



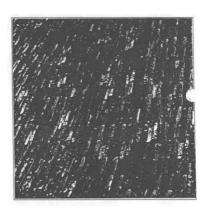




Typische Eindeckung mit Biberschwanzziegel .



Charakteristische Eindeckung mit Doppelfalzziegeln



Selten gewordene, früher sehr häufig verwendete Eindeckung mit Krempziegeln



4.5.4. Dachausbau

Die Dachflächen sind möglichst ruhig und großflächig geschlossen zu halten.

Grundsätzlich ist ein zum Ausbau zugelassenes Dach von den Giebelseiten her zu belichten.

4.5.5. Dachgauben und sonstige Dachaufbauten

Ursprünglich war die Dachlandschaft von ruhigen, geschlossenen Dachflächen geprägt. Durch die zunehmende Nutzung der Dachgeschosse gewannen Gauben an Bedeutung.

Dachgauben und Zwerchhäuser sind nur in Dächern mit mind. 45° Dachneigung zulässig und dürfen durch ihre Gestaltung das Erscheinungsbild des Gebäudes und die Umgebung nicht beeinträchtigen.

Gauben sind als einzelne Stand- und Schleppgauben zulässig, je Dachseite darf nur eine Gaubenart verwendet werden. Sie sind in ihrer Lage auf die darunterliegenden Fensteröffnungen oder geschlossenen Wandflächen zu beziehen, so dass ein System der Fenster- und Gaubenanordnung erkennbar wird. Sie dürfen zusammen höchstens 1/3 der gesamten Firstlänge einnehmen.

Gauben und Zwerchhäuser sind in der Regel wie das Hauptdach einzudecken. Die Dachüberstände sind so gering wie möglich ausbilden.

Die Gaubenbreite ist im Einzelnen abzustimmen. Der Abstand zwischen Gauben untereinander muss mindestens zwei Sparrenfeldern entsprechen.

Die Dachfläche von Schleppgauben sowie der First von Standgauben, einem Dacherker bzw. Zwerchhaus muss mindestens 1 m vor dem First des Hauptdaches enden. Der Abstand der Gauben zu den Ortgängen muss mindestens 2,0 m betragen.



44



Standgaube im Mansarddach



Schleppgaube



Kleine Schleppgauben

4.5.6. Dachluken und Dachliegefenster

Liegende Dachfenster sind nur bei Nebenräumen und in begründeten Ausnahmen zulässig mit maximal einem Fenster pro Dachhälfte. Liegende Dachfenster sind im vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren bzw. nicht sichtbaren Bereich anzuordnen. Zur Belüftung und Belichtung des Dachraums und als Ausstiegsluke für den Kaminkehrer sind kleine Dachluken bis zu max. 45 cm x 60 cm lichte Weite in geringer Anzahl zulässig.

4.5.7. Sonstige Dachfensterelemente

Zugelassen ist in begründeten Fällen die Belichtung über größere Dachflächenfenster (ab 55x80 cm).

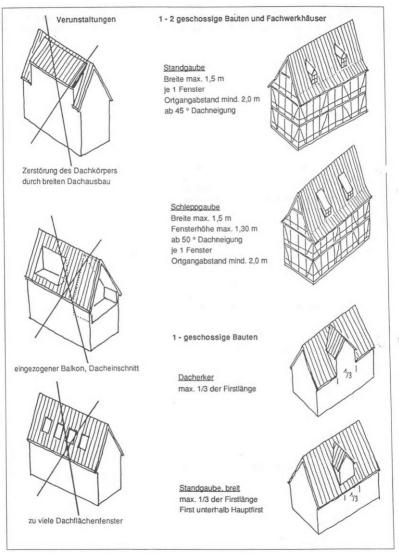
4.5.8. Dacheinschnitte

Alle Arten von Dacheinschnitten sind nicht zugelassen.

4.5.9. Dächer von Verbindungsbauten

Dächer von untergeordneten Verbindungsbauten können mit Blech-, filigranem Stahl-Glas- oder Aluminium-Glas-Konstruktionen sowie Holz-Alu-Glas-Konstruktionen errichtet werden. Die Dachbreite ist auf max. 3,00m und die Länge auf max. 5,00m begrenzt.





Gestaltungsbeispiele Dachaufbauten

4.5.10. Dachrinnen, Fallrohre und Verwahrungen

Spenglerarbeiten sind mit Kupfer oder verzinkten Blechen in handwerklicher und konstruktiv angemessener Verarbeitung auszuführen.

4.5.11. Kamine und sonstige Auslässe

Kamine und sonstige Auslässe dürfen nicht weiter als 1,5 m vom First entfernt das Dach durchstoßen. Sie sind in der Regel aus naturroten Ziegelsteinen auf Sicht oder verputzt zu errichten. Außerdem sind verputzte Fertigteilkamine zulässig, sowie Verblechungen in Kupfer oder Titanzink mit glatter, natürlicher Oberfläche. Sonderlösungen wie freistehende Kamine aus Edelstahl sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.



4.5.12. Technische Anlagen

Technische Anlagen (Austritte, fest installierte Steigleitern etc.) sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar anzuordnen.

Photovoltaik-/Solaranlagen

Über Photovoltaik-/Solaranlagen ist im Einzelfall zu entscheiden. Sie sind als Abweichung von der Gestaltungssatzung zu behandeln. Ein störendes Nebeneinander von Kollektorflächen, Gauben und Kaminen ist zu vermeiden. Vertikale Photovoltaik-/Solaranlagen an Gebäudewänden sind nicht zugelassen.

Leitungen und Antennen

Freileitungen und Außenantennen sind zu vermeiden. Parabolspiegel sind vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar anzubringen, Ist dies nicht möglich sind diese durch eine entsprechende Farbgebung der Umgebung bzw. dem Hintergrund anzupassen.

Parabolspiegel sind zugelassen, wenn sie durch entsprechende Größe und in Farbe und Material an die Umgebung angepasst sind und keine Werbung tragen.



4.6. Anbauten

Alle Anbauten sind nach Lage, Dimension und Material auf das Hauptgebäude und die Umgebung abzustimmen.

Besonders Anbauten an bestehende Gebäude sollen in Form, Material und Konstruktion auf das Hauptgebäude zurückhaltend gestaltet werden.

4.6.1. Balkone, Loggien und Lauben

Balkone, Loggien und Lauben sind nur an nicht öffentlich einzusehenden Bereichen zulässig.

Wenn sie sich harmonisch in die Fassade und Umgebung einfügen, sind Balkone und Lauben als untergeordnete Bauteile auch in einsehbaren Bereichen zulässig. Dies ist jedoch zu begründen.

Laubengang- und Balkonbrüstungen sind in Form von schlichten Holz- oder Stahlkonstruktionen-/Geländer mit senkrechter Gliederung bzw. in stehendem Format auszubilden.

4.6.2. Wintergärten

Wintergärten sind als vor die Außenwand des Gebäudes gesetzte Bauteile auszuführen. Wintergärten sind nur zulässig, wenn das Straßenbild hierdurch nicht nachteilig verändert wird.

Die Gestaltung des Wintergartens ist grundsätzlich auf das Hauptgebäude und die Umgebung abzustimmen. Wintergärten sind als eigenständige Konstruktion in leichter Holz, Holz-Alu, Alu- oder Stahlbauweise mit Glasfüllung auszuführen.

Die vertikale Gliederung der Fensterelemente muss nach max. 1,00 m durch eine konstruktive Teilung erfolgen.

Die horizontale Unterteilung sollte umlaufend und an der Giebelseite identisch der Traufseite sein.

4.6.3. Erker

Der Bau von Erkern wird im Einzelfall entschieden, ist jedoch zu vermeiden.

4.6.4. Windfang / Regenschutz

Windfänge und Überdachungen sind in leichter Holz, Holz-Alu, Alu- oder Stahlkonstruktion zu errichten.



4.7. Farbe / Anstriche

Die Farben und Anstriche sind in gebrochenen, hellen, erdfarbenen bzw. sandigen Tönen aus den Bereichen Weiß, Ocker, Gelb, Rot, Grün, Braun und Grau zu halten.

Bei Fachwerkhäusern wird auf die Bestimmung unter Punkt 4.3.7 Sichtfachwerk verwiesen.

Eine Auswahl von Beispielfarben aus der NCS Farbskala (Natural Color System):





Gebäude mit Farbgebung aus dem gewählten Farbspektrum dürfen nicht nebeneinander angeordnet werden. (z.B. nicht zwei gelbe, grüne oder beige Häuser nebeneinander). Sie sind in diesem Fall durch Wechsel in der Intensität der Farbe voneinander zu differenzieren. (z.B. gelb-gelborange, beige-beigebraun, rot-altrot)

Auf Verlangen der Gemeinde sind an den Fassaden, gegebenenfalls auch an den einzelnen Bauteilen Farbmuster anzubringen und mit der Gemeinde abzustimmen. Die Gemeinde kann ein Farbkonzept fordern, in diesen sollen alle Bauteile aufeinander abgestimmt werden.

Fassadenteile, die der Gliederung oder als Schmuck der Fassade dienen (Sockel, Gesimse, Gewände etc.) sind farblich, mit einem zur Fassadenfarbe harmonisierenden Ton abzusetzen.

4.7.1. Putz

Die Putzoberflächen sind in abgetönten Farben und in einem Farbton zu streichen. Bevorzugt ist die Verwendung von Farben auf Kalk- und Mineralbasis, traditionell und mit natürlichen Pigmenten.

Der Sockel sollte vom übrigen Gebäude farblich abgesetzt sein.

4.7.2. Holz

Holzverschalungen und Schalungen sind naturbelassen zu halten oder so zu lasieren/behandeln, dass der natürliche Alterungsprozess des Holzes nicht behindert wird.

Weitere Bauelemente aus Holz (z.B. Ortgangbretter, Traufkästen, Holzgewände usw.) sind wie die Verschalungen naturbelassen zu halten oder farbig deckend bzw. offenporig zu streichen. Eine Angleichung an Altholzteile kann gegebenenfalls erforderlich sein.

4.7.3. Fenster, Fenstertüren

Zugelassen sind bei Fenstern und Fenstertüren aus Holz die Farben Weiß, Altweiß und helles Grau.

Fenster und Fenstertüren aus Stahl sind in den oben genannten Farben zu streichen oder pulverzubeschichten.

Abweichend zugelassen sind andere Farben und naturbelassene Behandlung nach Abstimmung mit der Gemeinde.

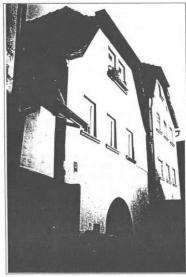
4.7.4. Türen, Tore und Schaufenster

Zugelassen sind bei Schaufenstern, Türen und Toren aus Holz oder Stahl alle Farben aus dem Spektrum der Fassadenfarben oder des Gesamtfarbkonzepts sowie die natursichtig belassene Behandlung.

Bei Türen, Tore oder Schaufenster aus Stahl sind Pulverbeschichtungen zulässig.



Vorhandene und mögliche Haustypen



Gestelztes eingeschossiges Wohnhaus mit Sandsteingewölbe und Toröffnung im massiven Sockelgeschoß; EG und DG Fachwerk, verputzt; 18. Jh. – Weinbauernanwesen



Giebelständiges Wohnhaus mit Halbwalmdach und überbauter Toreinfahrt; EG massiv; OG Fachwerk, verputzt; 16. Jh. (Denkmal)



Zweigeschossiges ehem. Wohnstallhaus mit Satteldach; EG massiv; OG Fachwerk, verputzt; 2. Hälfte 19. Jh.; offene seitliche Hofeinfahrt – Bauernanwesen

51





Zweigeschossiges Wohnhaus mit Halbwalmdach und überbauter Toreinfahrt; EG massiv; OG Fachwerk verputzt; 19. Jh.



Zweigeschossiges, traufständiges Wohnhaus mit Satteldach und überbauter Toreinfahrt; EG massiv; OG Fachwerk, verputzt; 1. Hälfte 19. Jh.



Traufständiges eingeschossiges Wohnhaus (Kleinhaus); Sockel massiv; EG / DG Fachwerk verputzt; wohl Ende 18. Jh./frühes 19. Jh.





Zweigeschossiges, traufständiges Wohnhaus mit Mansarddach; EG massiv; OG Fachwerk, verputzt; um 1840; ehem. Wagnerei - Handwerkeranwesen



Siedlungshaus — verputzter Massivbau mit Satteldach



Zweigeschossiges, traufständiges Wohnhaus mit Satteldach und überbauter Toreinfahrt; EG massiv; OG Fachwerk, verputzt; um 1860; original Ladeneinbau aus dem 19. Jh.



5. AUßENANLAGEN, PRIVATE FREIFLÄCHEN

5.1. Allgemeines

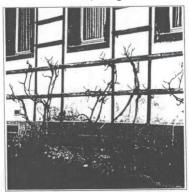
Die privaten Freiflächen tragen entscheidend zum Erscheinungsbild des Ortes bei und sind auch aus ökologischen Gründen von Bedeutung.

In den Straßenraum wirkende bauliche Anlagen wie Außentreppen, Einfriedungen, Hoftore, Stütz- und Begrenzungsmauern, Fassadenbegrünungen etc. sind in Form und Material dem überlieferten Ortsbild entsprechend zu bewahren oder zu gestalten. Sie sind so zu gestalten, dass sie die Umgebung nicht nachteilig beeinflussen.

Ortsbildprägende Bäume sind zu pflegen bzw. zu pflanzen, vorhandene Natursteinbeläge sollen bei der Umgestaltung wieder verwendet werden.

Die den Gebäuden vorgelagerten Hausvorplätze und Vorgartenbereiche zum öffentlichen Raum dürfen nicht dauerhaft als Arbeits-, Lager- und Stellflächen genutzt werden. Grundstücke dürfen nicht verrümpelt werden.

Straßenraumprägende Elemente



Fassadenbegrünung mit Weinstock



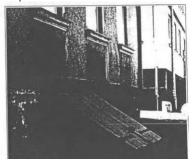
Sandsteintreppe

54





Gepflasterte Seitenräume



Kellerhaustreppe

5.2. Außentreppen

Historische Eingänge und Treppenstufen, die im öffentlichen Verkehrsraum liegen und kein wesentliches Verkehrshindernis darstellen, sollen bestehen bleiben.

Sie sind in Material und Dimension dem Sockel anzupassen.

Für Treppenstufen von Hauseingängen sind Blockstufen in ortstypischen Naturstein (z.B. Sandstein) zu verwenden. Podeste sollen im selben Material wie die Blockstufen, aus Natursteinplatten erstellt werden.

5.3. Geländer

Außengeländer an Eingängen sollen aus Eisen, vorzugsweise in handwerklicher Weise hergestellt werden. Es sollten massiver Quadrat- und Rechteckeisen, sowie Rundstäbe Verwendung finden.

Holzgeländer mit geraden, senkrechten Brettern, Quadrat,- Rechteck- oder Rundstäben sind ebenfalls zulässig.

5.4. Hausbeleuchtung

Hausbeleuchtung für Eingänge bei Wohnhäusern und Gemeinschaftsanlagen ist am Haus anzubringen. Sie soll in ortsüblicher Form gestaltet sein. Weitere Beleuchtung von Außenanlagen bedarf der Genehmigung. Die Beleuchtung soll zurückhaltend gestaltet werden.



5.5. Vordächer an Hauseingängen

Vordächer sollten sich unauffällig in die Fassade einfügen und möglichst filigran und schlicht wirken, z.B. durch "leichte" Materialien wie Glas und Stahl. Zulässig sind rechteckige Glasformate bis zu einer Tiefe von 0,50 m.

5.6. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen zwischen Gebäude und öffentlichem Straßenraum sind in Material, Farbe und Form dem Charakter der angrenzenden Bebauung und der ortsüblichen Gestaltung anzupassen.

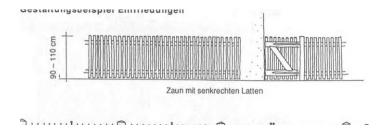
Zugelassen sind:

- Holzzäune aus senkrechten, schmalen Latten
- schlichte Metallzäune aus Rund- oder Vierkanteisen, Ø max. 3 cm. Metallzäune sind durch einfarbigen Anstrich matt oder mit Glimmerlack in anthrazitfarbenen, grauen oder grünen Farbtönen unauffällig zu gestatten.
- massive Mauern aus Naturstein oder verputztem Mauerwerk
- Hoftore und Hofeinfriedungen als zweiflügelige Brettertore. Die Hoftoranlagen sind in Art, Konstruktion, Form und Farbgebung ortsüblich und traditionell zu fertigen. Die Tore sind geschlossen, senkrecht gegliedert und in massiver Holzbauweise auszuführen; die Pfeiler können wahlweise in Holz, Naturstein oder verputztem Mauerwerk errichtet werden.

Die Einfriedung von Gärten und Grundstücken durch geschnittene Hecken ist zum öffentlichen Straßenraum hin nicht zulässig, sondern nur zur Rückseite, zur Abgrenzung zum Nachbargrundstück sowie in den Bereichen außerhalb der Ringmauer.

In begründeten Ausnahmen, z.B. Gärten außerhalb der Ringmauer ist die Errichtung von Maschen- oder Metalldrahtzäunen zulässig, die jedoch durch eine Vorder- bzw. Hinterpflanzung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzhecken (z.B. Hainbuche, Feldahorn oder Liguster) einzubinden sind. Diese Zäune sind ohne Sockel zu errichten.

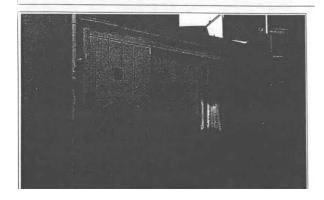
Bereiche für Kleintierhaltung können mit Drahtzäunen umfriedet werden.





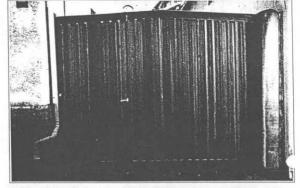


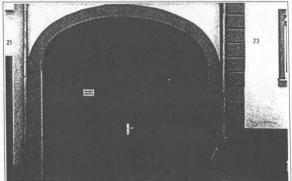
Zaun aus Eisenstäben zwischen Natursteinpfeilern mit Toreinfahrt



Hoftore

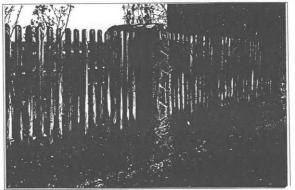




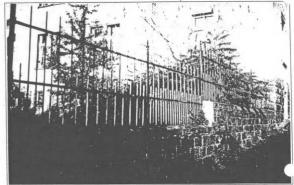




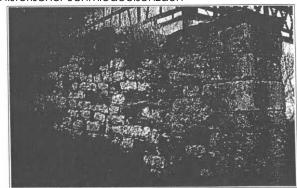
Einfriedungen



Lattenzaun zwischen Sandsteinpfeilern auf Sandsteinsockel



Historischer Schmiedeeisenzaun



Trockenmauer aus Buntsandstein

5.7. Befestigte Flächen

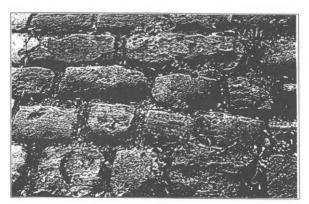
Befestigte Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen bzw. zu reduzieren. Vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten und bei Umgestaltungen wieder zu verwenden.

Als Belag für die Befestigung von Einfahrten, Wegen, Garagenzufahrten, Hausvorplätzen, Stehplätzen sowie Sitzplätzen sind folgende Materialien zu verwenden:

- Naturstein: Sandstein, Muschelkalk, Granit, Porphyr
- Holz
- Schotterrasen oder Kies
- wassergebundene Decken
- Rasenfugenpflaster
- rechteckiger und quadratischer Betonstein mit gebrochenen Kanten.



Private Freiflächen



Natursteinpflaster mit begrünten Fugen

5.8. Unbefestigte Flächen, Begrünung

Der Nutzung, Gestaltung und Pflege der privaten Freiflächen kommt bei der Erhaltung des Ortsbildes und aus ökologischen Gründen eine besondere Bedeutung zu.

Die Bepflanzung von Gärten und Hofbereichen soll sich an den Arten der heimischen Bauerngärten orientieren. Es dürfen nur standortgerechte Laubbäume und Sträucher gepflanzt werden.

Bäume, die für das Orts- und Straßenbild bedeutsam sind, dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden. Bei Verlust sind sie durch gleichwertige, heimische Bäume zu ersetzen.

Ausgeschlossen sind Nadelgehölze jeder Art, immergrüne Ziergehölze (Z.B. Thuja), Bodendecker (z.B. Cotoneaster) sowie andere standortfremde Gewächse.



Bauerngarten

5.9. Pflanzkübel, -tröge

Das Aufstellen von Pflanzkübeln und -trögen auf öffentlichem Grund ist ohne die Erlaubnis der Gemeinde nicht zulässig. Die Vorgaben zu Material und Form sowie die Pflanzauswahl sind zu beachten und einheitlich zu gestalten.



5.10. Nebenanlagen

Nebenanlagen, wie z.B. Gartengerätehäuschen oder überdachte Freisitze sind in der Größe von der Umgebung abhängig und als Holz, Holz-Alu, Alu- oder Stahlkonstruktion auszuführen

5.11. Ringmauer

Die unter Denkmalschutz stehende Ringmauer ist in Euerdorf über weite Strecken erhalten geblieben.

Sie ist grundsätzlich zu erhalten, fachgerecht instand zu setzen und, wo erforderlich, mit geeignetem Material zu ergänzen.

An- und Neubaumaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Bad Kissingen abzustimmen.

Die vorgelagerten Freibereiche und Gärten außerhalb der Befestigungsmauer sind von Bebauung freizuhalten.



6. PFLANZENAUSWAHL

6.1. Allgemeines

Das Sortiment der Bauerngartenpflanzen hat sich über Jahrhunderte entwickelt und ist lebendiger Ausdruck europäischer Kulturgeschichte. Ziel ist aber nicht, die Bauerngärten als "Kulturdenkmäler" zu erhalten. Vielmehr soll sich die Pflanzenauswahl nach heutigen Nutzungsansprüchen weiterentwickeln; z.B. können auch neue Gemüsesorten im Bauerngarten Einzug halten.

6.2. Pflanzliste (Vorschlag)

Haus- und Hofbäume

Feldahorn - Acer campestre
Rosskastanie - Aesculus hippocastanum
Esche - Fraxinus excelsior
Walnuss - Jugians regia
Stieleiche - Quercus robur
Eberesche - Sorbus aucuparia
Winterlinde - Tilia cordata

Ziersträucher

Buchsbaum - Buxus sempervirens
Eibe - Taxus baccata
Holunder - Sambucus nigra
Flieder - Syringa vulgaris
Schneeball - Vibumum opulus
Goldregen - Labumum vulgare
Haselnuss - Corylus avellana
Kornelkirsche - Cornus mas
Falscher Jasmin - Philadelphus coronarius

Heckenpflanzen

Buchsbaum - Buxus sempervirens
Faulbaum - Rhamnus frangula
Feldahorn - Acer campestre
Hainbuche - Carpinus betulus
Hartriegel - Cornus sanguinea
Liguster - Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen - Euonyrnus europaea
Weißdorn (feuerbrandresistend) - Crataegus monogyna
Wolliger Schneeball - Vibumum lantana

Rosen

Bibemellrose - Rosa pimpinellifolia Damaszener Rose - Rosa damascena Essigrose - Rosa gallica Heckenrose - Rosa canina Kapuzinerrose - Rosa foetida



Weinrose - Rosa rubiginosa Weiße Rose - Rosa x alba Zentifolle - Rosa centifolia Zimtrose - Rosa majalis

Stauden für Nutz- und Ziergarten

Akelei - Aquilegia vulgaris

Alant - inula heienjum

Aurikel - Primula auricula

Brennende Liebe - Lychnis chaicedon

Dahlle - Dahlia pinnata

Eibisch - Althea officinalis

Eisenhut - Aconitum napeltus

Fedemelke - Dianthusplumarius

Fetthenne - Sedum spectabile

Feuerlilie - Lillum bulbiterum

Gänsekresse - Arabis caucasica

Gladiole - Gladiolus communis

Hauswurz - Sempervivum tectorum

Herbstaster - Aster novi-belgii

Himmelsschlüssel - Primula vulgaris

Hyazinthe - Hyacinthus orientalis

Immergrün – Vinca minor

Iris, Schwertlilie - Iris germanica

Kaiserkrone - Frittilaria imperialis

Karthäusernelke - Dianthus carthusianonim

Krokus - Crocus spec.

Küchenschelle - Pulsatilla vulgaris

Kugeldistel - Echinops ritro

Lampionblume - Physalis alkekengi

Leberblümchen - Hepatica nobilis

Lichtnelke - Lychnis coronaria

Lupine - Lupinus polyphyllus

Madonnenlilie - Lilium candidum

Maiglöckchen - Convallaria rnajalis

Margarite - Chrysanthemum leuc.

Märzenbecher - Leucojum vemur

Milchstern - Omithogalum nutans

Nachtkerze - Oenothera glauca

Narzisse - Narcissus poeticus

Orientalischer Mohn - Papaver orientale

Pfingstnelke - Dianthus grationopolitanus

Pfingstrose - Paeonia officinalis

Phlox - Phlox paniculata

Purpurglöckchen - Heuchera sanguinea

Ritterspom - Delphinium elatum

Schachbrettblume - Fritilaria meleagris

Sonnenbraut - Helenium autumnale

Sonnenhut - Rudbeckia speciosa

Tränendes Herz - Dicentra spectabiles

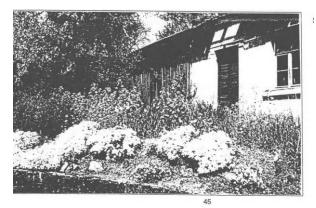
Traubenhyanzinthe - Muscari racernosum

Tulpe - Tulipa variabilis

Türkenbund - Lilium martagon



Veilchen - Viola oderata Winterling - Eranthis hiemalis



Stauden, Obstbäume

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Beurteilung der Bauvorhaben

Die städtebauliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt nach den Festsetzungen der im sachlichen Geltungsbereich genannten Bebauungspläne und für die darin nicht geregelten Punkte nach § 34 Baugesetzbuch "Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile".

Soweit in dieser Gestaltungssatzung keine Regelung erfolgt finden die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung Anwendung.

7.2. Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen vom Landratsamt Bad Kissingen im Einvernehmen mit dem Markt Euerdorf erteilt und zugelassen werden, wenn sie der Präambel dieser Satzung dem Sinne nach entsprechen und wenn sie nach Art. 63 BayBO unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen insbesondere des Denkmalschutzes vereinbar sind.

Abweichungen von dieser Satzung sind zu begründen.

7.3. Antragsunterlagen

Außer den baurechtlichen vorgeschriebenen Unterlagen können bei allen Anträgen auf Baugenehmigung bzw. Abbruch und beim Erlaubnisantrag nach dem Denkmalschutzgesetz weitere, das Projekt im Einzelnen darstellende bzw. erläuternde Unterlagen, von der Gemeinde oder dem Landratsamt verlangt werden.



Der Bauherr hat vor Aufstellung der Voranfrage bzw. des Bauantrages mit der Gemeinde bzw. dem Landratsamt zu klären welche Unterlagen im Einzelfall zur Vorlage erforderlich sind.

Diese können z.B. sein:

- Bestandspläne und andere Baudokumentationen
- Fassadenabwicklung im Maßstab 1: 100 mit Darstellung der angrenzenden Bebauung
- detaillierte Angaben zu den gewählten Materialien
- Farbkonzept, Struktur- und Farbmuster
- Darstellung von Bestand und Planung der Freiflächen mit befestigten und unbefestigten Flächen, Materialien, Gehölzen u.ä.
- Fotos, Schaubilder, Fotomontagen Modelle
- textliche Erläuterungen oder Beschreibungen
- Werkpläne zu Details wie Schaufenster, Türen, Dachaufbauten etc.

7.4. Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs.1 Nr.1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer einem Tatbestand der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungssatzung) zuwiderhandelt.

8. INKRAFTTRETEN

Der Marktgemeinderat Euerdorf hat am 04.11.1999 zur Wahrung des historisch gewachsenen und teilweise denkmalgeschützten Ortsbildes und zur Ordnung der Marktgemeindeentwicklung, insbesondere der städtebaulichen, baulichen und freiräumlichen Gestaltung, den Erlass einer Gestaltungssatzung für den Altort Euerdorf beschlossen und diese am 19.09.2013 geändert.

Wegen des Umfanges der Satzung erfolgt die amtliche Bekanntmachung nicht durch Veröffentlichung des Salzungstextes im Amtsblatt der

Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf, sondern durch Niederlegung der Satzung in der Gemeinde (Art. 26 Abs. 2 Halbsatz 2 GO).

Die Gestaltungssatzung liegt deshalb ab sofort während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf Zellweg 2 (Zimmer 09), 97717 Euerdorf, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Euerdorf, den 19.09.2013

Markt Euerdorf:



R. Hallhuber Erster Bürgermeister